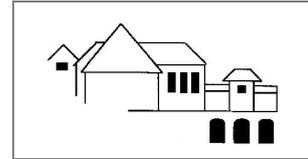


Wasserkraftwerk Bobziner Schleuse e.V.

Technisch – kulturelles Kommunikationszentrum
und Museum für die regionale Elektrizitätsversorgung



Schleuse 1
19386 Lübz-Bobzin
☎ 038731 20777

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wasserkraftwerk Bobziner Schleuse e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 19386 Bobzin, Schleuse 1
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister Parchim eingetragen werden
- (4) Das Symbol stellt die stilisierte Westansicht des Wasserkraftwerkgebäudes dar

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck:
 1. kulturelle und wissenschaftlich-technische Veranstaltungen und Ausstellungen zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 1. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, insbesondere mit dem Technischen Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern, Schulen, Unternehmen sowie anderen Organisationen und Institutionen
 2. Veranstaltungen zur Weiterbildung und Information in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen und Institutionen mit Schwerpunkt praxisnaher schulischer Ergänzungsbildung.
 3. Sammlung, Pflege, öffentliche Präsentation, Archivierung und Verwaltung von historischen Dokumenten, Geräten und Anlageteilen der regionalen Elektrizitätsversorgung in Mecklenburg unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung der Wasserkraft und weiterer erneuerbarer Energieformen sowie dem sparsamen Umgang mit den Ressourcen zur Elektrizitätserzeugung und -anwendung.
 4. Die fortschreitende Entwicklung auf dem Sektor der Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -anwendung, insbesondere von erneuerbaren Energien, stetig zu verfolgen und entsprechend zu dokumentieren und über die Ergebnisse zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der geltenden Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Den Zweck des Vereins unterstützende Aktivitäten, etwa das Einwerben von Spenden, Fördermitteln, Sponsoren u.s.w., sind in diesem Sinne nicht als wirtschaftlich anzusehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
Für Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Aufnahme nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen.
Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen.
Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. Die Ablehnung des Antrages gilt mit Ablauf des 3. Werktages nach Aufgabe zur Post als dem Antragsteller bekannt. Gegen die Entscheidung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Eine Entscheidung erfolgt auf der drauffolgenden Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder haben freien Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss
 - Konkurs oder Liquidation
6. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
9. Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz 3. entsprechend mit Ausnahme von Satz 1 und Satz 3.
10. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
Mitglieder können das Vereinsleben aktiv gestalten. Jedes volljährige Mitglied ist für die Vereinsorgane wählbar und wahlberechtigt.
Mitglieder können im Rahmen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden..
2. Pflichten:
Die Ziele des Vereins zu fördern und für sie zu werben.
Den vereinbarten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für die Festsetzung von Umlagen ist Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Finanzen

1. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind verpflichtet, in Durchsetzung der Ziele und des Zwecks gemäß § 2 der Satzung für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu sorgen.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr seine Aufgaben durchzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere;
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Vereinsziele und –zwecke,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung von Umlagen,
 - Festlegen des Vereinssitzes.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder der Vereinsziele oder des –zwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, die einen Versammlungsleiter mehrheitlich wählt.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
7. Ausschließlich die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung der Vereinsziele und des –zwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
4. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Sollte die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von 3 Personen fallen, erfolgt die Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.
8. Bis spätestens 31.03. jeden Jahres ist der Jahresabschluss für das vergangenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vertretungsbefugnis wird wie folgt festgelegt: Vertretungsbefugt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei es sich bei einem von beiden um die/den Vorsitzende/n bzw. die/den Stellvertretende/n handeln muss.
3. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so führt dieser die Geschäfte.

§ 12 Vertretung

1. Nur der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein, jeweils auch allein.
2. Im Innenverhältnis gilt jedoch:
Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form.

§ 13 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Beschließt der Vorstand einen entsprechenden Jahresterminplan, kann auf die schriftliche Einladung verzichtet werden.
Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstandsvorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von höchstens 14 Tagen einzuladen.
2. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 14 Niederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke..

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 18.03.2006 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.